

KG Berlin
11.06.09

20 Sch 4/07

Volltext/Full-text:

1. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ... mit Sitz in ... bestehend aus A (Vorsitzender), B und C (jeweils Beisitzer), vom 26. Februar 2007 - wird hinsichtlich des Tenors zu

"(g) Die Beklagte muss an die Klägerin € 6.374.959,51 (entspricht DM 12.468.337,06) sowie ID (irakische Dinar) 406.329,515 leisten.",

"(i) Die Beklagte muss an die Klägerin Zinsen auf den Betrag von € 6.374.959,51 sowie irakische Dinar 406.329,515 in Höhe von 5 % seit dem 29. November 2003 bis zum Zahlungsausgleich leisten." und

"(k) Die Beklagte muss an die Klägerin die an den Internationalen Schiedsgerichtshof gezahlten Gebühren, die auf USD 300.000,00 festgesetzt wurden, erstatten."

für vollstreckbar erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

3. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Wert des Verfahrens wird auf 6.629.226,51 € (6.374.959,51 € + 254.267,00 € entspricht 406.329 ID) festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien haben am 27. Mai/ 10. Juni 1981 einen Vertrag über den Bau eines astronomischen Observatoriums auf dem Berg ... in der Nähe der Stadt ... im Norden des ... abgeschlossen. Zugleich wurde eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen, wonach ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs in ... Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauvertrag entscheiden sollte. Im Jahre 1985 wurde der fast fertig gestellte Bau während eines Krieges zerstört. Nach Ende des Krieges beschloss die Antragsgegnerin den Bau des Observatoriums nicht wieder aufzunehmen. Den Umfang der von der Antragstellerin erbrachten Leistungen haben die Parteien gemeinsam ermittelt und den der Antragstellerin geschuldeten Restbetrag des Werklohns aus dem Bauvertrag anschließend in einem schriftlichen Schuldanerkenntnis vom 12. Dezember 1988 festgehalten.

Auf dieses Schuldanerkenntnis leistete die Antragsgegnerin nicht. Die Antragstellerin leitete deshalb mit Schiedsklage vom 27. November 2003 das Schiedsverfahren gegen die Antragsgegnerin ein, an dem diese sich kontradiktorisch bis zum Schiedsspruch beteiligte. Das Schiedsgericht hat am 26. Februar 2007 den aus dem Tenor ersichtlichen Schiedsspruch erlassen.

Die Antragstellerin stellt den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wie aus dem Tenor ersichtlich.

Dem Antragsgegner ist der Antrag im Wege der Staatenzustellung gemäß § 35 ZRHO übermittelt worden. Er hat keinen Antrag gestellt und sich nicht zum Verfahren geäußert.

II.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts ist zulässig.

Die deutschen Gerichte sind international zuständig, §§ 1025, 1062 Abs.2 ZPO. Gemäß § 1062 Abs.1 Nr.4 ZPO sind für die Vollstreckbarerklärung inländischer und ausländischer Schiedssprüche die Oberlandesgerichte zuständig. Da kein deutscher Schiedsort besteht, die Antragstellerin aber Vermögen der Antragsgegnerin in Berlin und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland geltend macht, ist das Kammergericht örtlich zuständig, § 1062 Abs.2 ZPO.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich gemäß § 1061 Abs.1 ZPO nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II, S. 121). Danach kann die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs von Amts wegen nur versagt werden, wenn der Gegenstand des Streits nach deutschem Recht nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann oder die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung widersprechen würde (Art. V Abs.2 des Übereinkommens).

Derartige Gründe liegen nicht vor. Insbesondere hindert die Tatsache, dass es sich bei der Antragsgegnerin um einen Staat handelt, nicht die Vollstreckbarerklärung, weil es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, die weder hoheitliche Rechte noch Staatenrechte der Antragsgegnerin berührt. Im Übrigen gilt das Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht als Vollstreckungsmaßnahme im technischen Sinn, so dass hier angesichts der Immunität eines Staates - anders als bei konkreten Vollstreckungsmaßnahmen - kein Hindernis besteht (Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl., Kap. 27 Rn. 2748 m. w. N.). Trotz der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin ist eine Säumnisentscheidung nicht zulässig (BGH, Beschluss vom 23.2.2006 - III ZB 50/05-, NJW 2007, 772).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs.1, 1064 Abs.2 ZPO.